

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für die Neuanbindung der 110-kV-Leitung Göttingen – Hardegsen, LH-11-1008 an das Umspannwerk Hardegsen

I.

Für die TenneT TSO GmbH führt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 43 b EnWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG für das Vorhaben „Neuanbindung der 110-kV-Leitung Göttingen – Hardegsen, LH-11-1008 an das Umspannwerk Hardegsen“ in der Gemeinde Hardegsen, Landkreis Northeim, durch.

Die vorliegende Planung umfasst die Änderung der Leitungsführung der bestehenden 110-kV-Freileitung LH-11-1008 der AVACON Netz GmbH in das UW Hardegsen. Dabei soll Mast 064 der Bestandsleitung auf dem Gelände des UW, inkl. Spannfeld zum Mast 063 (ca. 72 m Länge) rückgebaut werden. Der Rückbaumast soll im Weiteren durch den Neubaumast 023 und einem Spannfeld zum Portal UW Hardegsen (ca. 75 m Länge) ersetzt werden. Eine provisorische Hilfssammelschiene (Provisorien P004 bis P007) soll das Portal des UW Hardegsen sowie den Neubaumast 023 mit der Bestandsleitung im Spannfeld zwischen Mast 062 und Mast 063 verbinden.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

Für dieses Änderungsvorhaben i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG besteht gemäß Anlage 1 Nr. 19.1.4 UVPG grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung. Das beantragte Änderungsvorhaben sowie die Vorhaben „Neubau der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar Teilabschnitt B (WM B) und Teilabschnitt C (WM C)“ stellen kumulierende Vorhaben i.S.d § 10 UVPG dar. Es handelt sich dabei um Vorhaben derselben Art, die in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen und funktional aufeinander bezogen sind. Die Erweiterung des UW Hardegsen ist kein kumulierendes Vorhaben i.S.d. § 10 UVPG, wird aber im Zusammenwirken betrachtet.

Die Vorhaben WM B und C entsprechen den Größen und Leistungswerten der Anlage 1 Nr. 19.1.1 UVPG und sind demnach gem. § 6 UVPG unbedingt UVP-pflichtig. WM B wurde mit Beschluss vom 28.11.2017 planfestgestellt, für WM C wurde der Antrag auf Planfeststellung gestellt. Vor dem Hintergrund der Kumulation mit WM B und C wird für das beantragte Änderungsvorhaben anstelle der gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG erforderlichen standortbezogenen Vorprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 und § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG vorgenommen.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in der Gemeinde Hardeggen und dem Flecken Bovenden.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen möglich:

- 1.1 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- 1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- 1.3 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- 1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds,
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Schutzgebiete:
 - a) Natura 2000-Gebiete:

Das FFH-Gebiet Nr. 132 „Wesper, Gladeberg, Aschenburg“ (DE 4224-301) befindet sich ca. 300 m westlich des Vorhabenstandortes.
 - b) Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete:

Das LSG Leinebergland (LSG NOM 012) befindet sich kleinflächig innerhalb des Wirkraums des Vorhabens.
 - c) In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Im Bereich der Arbeitsfläche und des Provisoriums 007 befindet sich ein Bodendenkmal (Kenn.Nr. 15/6130.00003-F).

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.3 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.5 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.6 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

III.

Merkmale des Vorhabens

Baubedingte Vorhabensmerkmale

Baubedingt wird für die Anlage von Arbeits- und Seilzugflächen, Materiallagern, Zuwegungen und Provisorien eine Fläche von ca. 0,83 ha beansprucht, dabei beträgt die Fläche der Baugruben ca. 407 m² (betroffene Schutzgüter (SG): Pflanzen, Tiere, Boden). Im Rahmen des Baugeschehens kommt es zur Verlärmung durch Schallemissionen (betroffenes SG: Tiere). Baubedingte Vorhabensmerkmale sind zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt und haben somit einen temporären Charakter.

Anlagebedingte Vorhabensmerkmale

Durch die Gründung von Mast 023 kommt es zu einer dauerhaften Neuversiegelung auf einer Fläche von 8 m². Durch den Rückbau des Mastes 064 wird eine Fläche von ca. 2 m² entsiegelt (betroffene SG: Pflanzen, Tiere, Boden, Fläche).

Weitere anlagebedingte Vorhabensmerkmale, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitung hinausgehen, werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung im Bereich des Vorhabenstandortes (UW Hardeggen und diversen Freileitungen) nicht hervorgerufen. Durch den veränderten Leitungsverlauf kommt es kleinflächig zu einer neuen Überspannung derzeit nicht überspannter Flächen, damit verändert sich der Schutzstreifen marginal. Der neue Überspannungsbereich betrifft landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Nutzung dieser Flächen bleibt unberührt. Gehölze werden nicht neu überspannt. Das Landschaftsbild ist im Bereich des Vorhabenstandortes durch das bestehende UW und diverse Freileitungen anthropogen überformt und vorbelastet. Vorhabensbedingt kommt es zu einer lediglich geringfügigen Veränderung raumwirksamer Strukturen. Die Bedeutung des Vorhabenstandortes für das Landschaftsbild verändert sich nicht.

Betriebsbedingte Vorhabensmerkmale

Betriebsbedingte Vorhabensmerkmale, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Der Betrieb der Hochspannungsleitung bleibt unverändert, gesetzlich festgelegte Grenzwerte der 26. BImSchV¹ werden auch nach Umsetzung der Maßnahme eingehalten.

¹ 26. Bundesimmissionsschutzverordnung - Verordnung über elektromagnetische Felder
09/17

b) Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien

Das Vorhaben befindet sich ausschließlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker) sowie anthropogen überformte Flächen (UW, Wege). Die vorherige Nutzung der baubedingt beanspruchten Flächen kann nach Umsetzung der Bauarbeiten wieder uneingeschränkt aufgenommen werden. Der Bereich des Vorhabenstandortes ist insgesamt durch das bestehende UW Hardeggen und diverse Freileitungen vorbelastet.

Qualitätskriterien

Die beanspruchten Biotoptypen sind strukturarm und wenig empfindlich (landwirtschaftliche Nutzflächen). Gesetzlich geschützte Biotope sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme werden Biotoptypen und damit einhergehend potentieller Lebensraum für Tiere beeinträchtigt. Die beanspruchten Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten fachgerecht rekultiviert, so dass sie kurz- bis mittelfristig wieder als potentieller Lebensraum für Tiere zu Verfügung stehen.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Böden besonderer Bedeutung, mit einer hohen bis besonders hohen natürlichen Fruchtbarkeit (Parabraunerde, Schwarzerde-Parabraunerde). Diese sind im Bereich des Rückbaumastes (064) durch den Bau des UW und im Bereich des Neubaumastes (023) auf Ackerflächen bereits anthropogen überformt. Baubedingt wird ca. 407 m² Boden besonderer Bedeutung überformt. Die Beanspruchung des Bodens wird insgesamt auf das technisch erforderliche Mindestmaß reduziert. In Bereichen, wo dies nicht möglich ist, werden temporäre Zuwegungen zum Schutz des Bodens mit Fahrbohlen befestigt. Der Bodenaushub wird fachgerecht zwischengelagert und wieder eingebaut. Zum Erhalt der natürlichen Bodenstrukturen und zum Schutz des Oberbodens werden die derzeit gültigen Normen (u.a. DIN 18915², DIN 18300³ und DIN 19731⁴) berücksichtigt.

Auf den beanspruchten Flächen gehen Bodenfunktionen für die Dauer der Bauarbeiten zumindest in Teilen verloren. Sie werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in Ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Sofern sich trotz der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen baubedingte Bodenverdichtungen ergeben, erfolgt eine fachgerechte Auflockerung des Bodens.

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und Boden, durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme sind lokal auf den unmittelbaren Vorhabensstandort und zeitlich auf die Bauphase begrenzt, sowie reversibel. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht hervorgerufen.

Durch den Einsatz von Baumaschinen und die Anwesenheit des Menschen kann es im Bereich der Arbeitsflächen zu Störungen von Tieren kommen. Am Vorhabenstandort fehlen geeignete Habitatstrukturen für eine Vielzahl bodenbrütender Vögel, eine Nutzung als Bruthabitat ist ausgeschlossen. Die Feldlerche brütet potentiell auf Ackerflächen. Die Besetzung von Bruthabitaten in unmittelbarer Nähe zum UW, vorhanden Freileitungen sowie der nördlich und östlich verlaufenden Bundesstraße ist aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens (bis 100 m⁵) unwahrscheinlich. Lärmempfindliche Brutvögel wie z.B. Kuckuck oder Uhu können auf geeignete Habitatstrukturen in einer Entfernung von ca. 300 m zum Vorhabenstandort ausweichen. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf Tiere durch die Bautätigkeiten sind zudem lokal auf die unmittelbare Umgebung des Vorhabenstandortes und zeitlich auf die Bauphase begrenzt, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht hervorgerufen.

Anlagebedingt wird 8 m² Boden besonderer Bedeutung versiegelt. Auf dieser Fläche gehen Bodenfunktionen vollständig verloren, die betroffenen Biotope (Acker) stehen nach Umsetzung des

² Bodenarbeiten

³ Erdarbeiten

⁴ Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial

⁵ Altemüller & Reich (1997): Einfluss von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlandes. Vogel und Umwelt Band 9, Sonderheft: Vögel und Freileitungen.

Vorhabens nicht mehr als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur Verfügung. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Boden und Fläche durch die anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme sind lokal begrenzt und insgesamt kleinflächig. Im Nahbereich der Fundamente bleiben Flächen mit gleicher Funktion für den Naturhaushalt großflächig erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht hervorgerufen.

Schutzkriterien

Das LSG Leinebergland (LSG NOM 012) befindet sich kleinflächig innerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Schutzgebietsflächen werden vorhabensbedingt jedoch nicht beansprucht. Vorhabensbedingte Auswirkungen werden nicht hervorgerufen.

Das FFH-Gebiet Nr. 132 „Wesper, Gladeberg, Aschenburg“ (DE 4224-301) befindet sich ca. 300 m westlich des Vorhabenstandortes. Maßgebliche Bestandteile sind im Wesentlichen diverse Lebensraumtypen (LRT) der artenreichen Kalk-Magerrasen, Waldmeister und Orchideen-Buchenwälder sowie Labkraut-Hainbuchenwälder. Vorhabensbedingt werden keine Flächen des FFH-Gebietes direkt beansprucht oder befinden sich im Bereich des Schutzstreifens. Auswirkungen auf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie weitere charakteristische Arten der LRT können aufgrund der Entfernung des FFH-Gebietes zum Vorhabenstandort und der dort bestehenden Vorbelastung ausgeschlossen werden. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung wurde festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind, es wird in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht beeinträchtigt.

Im Bereich der Arbeitsfläche und des Provisoriums 007 befindet sich ein Bodendenkmal (Kenn.Nr. 15/6130.00003-F). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erfolgt eine archäologische Baubegleitung, erhebliche nachteilige Auswirkungen gehen damit nicht vom Vorhaben aus.

Gesamteinschätzung

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine geringfügige Änderung einer bestehenden Freileitung. Baubedingte Auswirkungen auf die SG Pflanzen, Tiere und Boden sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Auswirkungen auf das SG Pflanzen und unvorhersehbare Bodenverdichtungen sind reversibel. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die SG Pflanzen, Tiere, Boden und Fläche durch die Neuversiegelung an den Fundamentköpfen sind zwar dauerhaft jedoch insgesamt kleinflächig. Weitere Anlage- oder Betriebsbedingte Auswirkungen, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitung hinausgehen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die SG Mensch insbesondere die menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt (s. Pflanzen und Tiere), Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe gehen nicht über das Maß der Bestandsleitung hinaus.

Vorhabensbedingte Auswirkungen sind insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel.

Das beantragte Vorhaben steht im engen räumlichen Zusammenhang mit den Vorhaben WM B und C sowie UW Hardeggen, hieraus resultieren überlappende Wirkräume. Im Zusammenwirken der vorhabensspezifischen Einzelwirkungen kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf Bodendenkmäler (SG kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) durch Flächeninanspruchnahme kommen, die jedoch über eine archäologische Baubegleitung vermieden werden. Durch die Vertikalstrukturen kann es im Wirkraum der Vorhaben zur Entwertungen von Vogellebensräumen durch Meideeffekte kommen. Da der Bereich des Vorhabenstandortes jedoch durch das bestehende UW sowie vorhandene Bestandsleitung vorbelastet ist, wirken hier bereits Meideeffekte. Zusätzliche Meideeffekte für Vögel des Offenlandes sind nicht zu erwarten. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel ist aufgrund

der Vorbelastung ebenfalls nicht zu erwarten. Durch das gebündelte Auftreten von Freileitungen im Bereich des UW werden diese für Vögel generell besser sichtbar, so dass der Bereich umflogen werden kann. Baubedingte Störungen von Gastvögeln sind nicht zu erwarten, da sich keine essenziellen Rast- oder Schlafplätze im Wirkraum der Vorhaben befinden, die von einer großen Anzahl rastender Vögel stetig genutzt werden oder spezielle Habitatstrukturen bieten. Im Zusammenwirken sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das SG Tiere zu erwarten. Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist aufgrund der starken Vorbelastung am Vorhabenstandort und im Bereich der überlappenden Wirkräume keine erhebliche Zusatzbelastung durch das Zusammenwirken zu erwarten.

Im Nahbereich des UW befindet sich ein Wohngebäude. Durch Schallimmissionen des UW im Betrieb und Baustellenlärm kann es zu Auswirkungen auf das SG Mensch kommen. Der Baustellenlärm der Freileitungsvorhaben wird im Vergleich zum Betriebsschall des UW nicht dominant sein. Während der Bauarbeiten werden die Schutzvorschriften nach AVV Baulärm⁶ eingehalten. Durch die zeitlich begrenzten baubedingten Schallimmissionen kommt es im Zusammenwirken mit dem Betriebsschall des UW nicht zu zusätzlichen Auswirkungen.

Weitere relevante Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter die im Zusammenwirken zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind nicht zu erwarten. Insgesamt führen die einzelnen vorhabensbedingten Wirkfaktoren im Zusammenwirken somit nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen infolge des Vorhabens nicht zu erwarten sind. Für das Vorhaben wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung § 5 UVPG besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 18.10.2018

Kutscher
Hennecke

⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – Vom 19. August 1970
09/17